



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Europäische grenzübergreifende Vereine

Die Landesregierung hat sich laut Bericht über das Abstimmverhalten anlässlich der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023 in der Abstimmung zu TOP 31 „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine“, COM(2023) 516 final; Ratsdok. 12800/23 zu der Stellungnahme des Bundesrates enthalten.

1. Aus welchem Grund hat sich die Landesregierung dazu enthalten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Zusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Der Bundesrat hat sich mit der Drucksache 479/23 „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine“, COM(2023) 516 final; Ratsdok. 12800/23“ in seinen Sitzungen am 20.10.2023 und am 24.11.2023 befasst.

In der 1037. Sitzung am 20.10.2023 des Bundesrats stand die Frage der Stellungnahme zur Abstimmung (Drs. 479/1/23). Darin wurde festgestellt, dass der Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form nicht den Grundsätzen der Subsidiarität genüge.

Der Bundesrat hat eine Stellungnahme in dieser Sitzung nicht beschlossen. Auch die Landesregierung hatte sich in dieser Abstimmung der Stimme enthalten, da es unterschiedliche Bewertungen gab.

Daraufhin hat sich der Bundesrat nach erneuter Ausschussbefassung zur 1038. Sitzung am 24.11.2023 erneut mit der Frage der Stellungnahme auf Grundlage einer neuen Empfehlung der Ausschüsse (Drs. 479/2/23) befasst.

In der Abstimmung zur Stellungnahme hat die Landesregierung die Ziffern 5, 12-21 unterstützt. Diese fanden eine Mehrheit und ergaben die Stellungnahme des Bundesrates Drs. 479/23 (B)(2). Darin weist der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins u.a. daraufhin, dass viele der Vereine von Ehrenamtlichen geleitet und organisiert werden. Es ist daher unerlässlich, dass die Regelungen für europäische grenzüberschreitende Vereine niedrigschwellig und verständlich ausgestaltet werden. Ferner wird auf notwendige Konkretisierungen und Anpassungen an das deutsche Vereinsrecht hingewiesen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Frage der Subsidiarität im Falle dieses Vorschlages der Europäischen Kommission?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission inhaltlich, insbesondere in Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Dänemark?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Einführung einer europaweit einheitlichen neuen Rechtsform „Europäischer grenzübergreifender Verein“ („ECBA“) dazu geeignet, Vereinen die grenzüberschreitende Rechtsausübung zu erleichtern. Andererseits entsteht ein nicht unerheblicher fachlicher und finanzieller Aufwand bei der Prüfung der Vereine.

Darüber hinaus werden mehrere Regelungsvorstellungen kritisch gesehen.

4. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in Deutschland bereits gesetzliche Regelungen für die grenzübergreifende Arbeit von Vereinen ohne Erwerbszweck gibt und wenn ja welche?

Antwort:

Im öffentlichen Vereinsrecht betreffen §§ 15 und 18 des Vereinsgesetzes Verbote und Betätigungsverbote von Vereinen mit Sitz im Ausland, deren Organisation oder Tätigkeit sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Vereinsgesetzes erstreckt. Nach § 19 Nr. 4 des Vereinsgesetzes kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ausländische Vereine einer Anmelde- und Auskunftspflicht unterwerfen, Vorschriften über Inhalt, Form und Verfahren der Anmeldung erlassen und die Auskunftspflicht näher regeln. Davon hat die

Bundesregierung in § 21 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts Gebrauch gemacht.

Nach § 400 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Registergericht die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins nach § 15 des Vereinsgesetzes handelt.

Das private Vereinsrecht in §§ 21 bis 79a des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält keine Regelungen für die grenzübergreifende Arbeit von Vereinen ohne Erwerbszweck.

5. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf für die Umsetzung des Vorschlages und wenn ja, welchen und wie ist sie dazu bereits aktiv geworden, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf. Zum einen liegt noch kein verbindlicher Rechtsakt vor, sondern nur ein Rechtssetzungsvorschlag der Europäischen Kommission, der zunächst im Europäischen Parlament und im Rat beraten wird. Ob, wann und mit welchem Inhalt eine Richtlinie erlassen wird, ist daher noch abzuwarten. Zum anderen wird die Umsetzung in erster Linie Anpassungen des Bundesrechts betreffen, namentlich des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Vereinsgesetzes.

6. Gibt es in der Zusammenarbeit mit Dänemark bereits grenzübergreifende Vereine und wenn ja, welche sind das und wie arbeiten diese?

Antwort:

Die Rechtsform eines grenzüberschreitenden Vereins steht im deutschen Recht nicht zur Verfügung. Danach können Vereine nur nach nationalem Recht gegründet werden.

Soweit Vereine nach deutschem oder dänischem Recht grenzüberschreitende Tätigkeiten entfalten – beispielsweise im Bereich der Minderheiten und Volksgruppen sowie der Sprechergruppe der Niederdeutschen und zu minderheiten- und sprachenpolitischen Themen tätige Einrichtungen in der deutsch-dänischen Grenzregion – führt die Landesregierung keine abschließende Liste.

7. Welche formalen, rechtlichen und praktischen Hindernisse gibt es für Vereine, die in der Zusammenarbeit mit Dänemark aktiv sind?

Antwort:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Ist der Landesregierung die Haltung der dänischen Regierung zu diesem Vorschlag bekannt und wenn ja, wie ist diese?

Antwort:

Der Landesregierung ist die Haltung der dänischen Regierung nicht bekannt.